



An die Mitglieder
des Kantonsrates

1100.140

Entlastungsprogramm 2015; 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission vom 24. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 19. November 2013 das Entlastungsprogramm 2015 und damit den Entwurf für ein Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes zu Händen der Sitzung des Kantonsrates vom 24. Februar 2014 für die 1. Lesung verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat am 2. Dezember 2013 eine parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung des Entlastungsprogramms 2015 in folgender Zusammensetzung gewählt:

Bischof Edgar	Kantonsrat, Teufen, SVP / Kommissionspräsident
Frischknecht Claudia	Kantonsrätin, Herisau, CVP/EVP
Germann Rolf	Kantonsrat, Waldstatt, pu
Grob Walter	Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen
Müller Ivo	Kantonsrat, Speicher, SP
Solenthaler Jürg	Kantonsrat, Wald, pu
Vogel Hans-Anton	Kantonsrat, Bühler, FDP.Die Liberalen

Aktuar:

Rainer Novotny Kantonale Steuerverwaltung/Rechtsdienst



Die parlamentarische Kommission stützte sich bei der Beratung des Gesetzesentwurfs auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. November 2013
- Beilagen zum Bericht und Antrag des Regierungsrates, insbesondere
 - 1.1 Entwurf Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts
 - 1.2 Synoptische Darstellung Gesetzesentwurf
 - 1.3 Gesamtkonzept Entlastung Staatshaushalt
 - 1.4 Massnahmen EP 2015, Teil A
 - 1.5 Massnahmen EP 2015, Teil B
 - 1.6 Entwicklung NFA 2008–2014
 - 1.7 Konzeption Paket 2, Aufgabenüberprüfung 2015/16
 - 1.8 IPV Berechnung Kinderprämien
 - 1.9 Zeitplan
 - 1.10 Übersicht Auswertung Vernehmlassung
 - 1.11 Übersicht Auswertung Gemeinden
 - 1.12 Stellungnahme aller Vernehmlassungsteilnehmenden
- Weitere Unterlagen: Div. Abklärungen der Departemente Finanzen, Bildung und der Ausgleichskasse.

Die parlamentarische Kommission (PK) hat das Entlastungsprogramm 2015 an insgesamt sechs Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

1. Sitzung	Mo, 16. Dezember 2013	Anhörung Regierung und Gemeindevertreter
2. Sitzung	Sa, 21. Dezember 2013	Anhörung zu Sonderschulung; Eintretensdebatte
3. Sitzung	Do, 9. Januar 2014	Anhörung AHV/IV-Ausgleichskasse; Detailberatung
4. Sitzung	Sa, 18. Januar 2014	Detailberatung
5. Sitzung	Mo, 20. Januar 2014	Detailberatung, Schlussabstimmungen
6. Sitzung	Fr, 24. Januar 2014	Verabschiedung Bericht und Antrag

Die parlamentarische Kommission hat anlässlich der ersten PK-Sitzung Frau Landammann Marianne Koller, Finanzdirektor RR Köbi Frei und KR Max Koch, Präsident der Vereinigung der Gemeindepräsidenten, Gelegenheit geboten, der PK ihre jeweiligen Positionen aufzuzeigen. RR Marianne Koller und RR Köbi Frei haben das Entlastungsprogramm 2015 aus Sicht der Regierung vorgestellt und Fragen beantwortet. Max Koch präsentierte die Auswirkungen des Sparprogramms aus Sicht der Gemeinden, die durch das Entlastungsprogramm 2015 des Kantons Mehrausgaben zu tragen haben.

An der zweiten Sitzung referierte Walter Klauser, Leiter Amt für Schule und Sport, über die Sonderschulung. Seine Ausführungen zeigen auf, wie die Sonderschulung und die Integration von Kindern mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen in Appenzell Ausserrhoden gehandhabt wird.

Da eine der Massnahmen die Verbilligung der Kinderkrankenkassenprämien betrifft, konnte die PK für die dritte Sitzung die Herren Rodolphe Dettwiler, Leiter AHV/IV-Ausgleichskasse und seinen Stellvertreter Hansruedi Staub gewinnen. Sie referierten über die Funktionsweise der individuellen Prämienverbilligung IPV.



Die PK hat an der zweiten Sitzung über das Eintreten auf die Vorlage debattiert und mit der Detailberatung begonnen. An der dritten, vierten und fünften Sitzung stand die Detailberatung des Entlastungsprogramms im Zentrum. An der sechsten Sitzung wurde der Bericht und Antrag der parlamentarischen Kommission verabschiedet.

3. Vernehmlassung

Die im Rahmen der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten zum Entlastungsprogramm standen der PK zur Verfügung. Bei der Beratung sind einige Überlegungen der Vernehmlassungsteilnehmenden berücksichtigt worden und in die Entscheidungen der PK eingeflossen.

B. Erwägungen der parlamentarischen Kommission

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die parlamentarische Kommission hat erkannt, dass der Kanton aufgrund der Entwicklung der Kantonsfinanzen Handlungsbedarf hat. Das anwachsende Defizit der kantonalen Finanzen ist gemäss den Erläuterungen des Regierungsrates in erster Linie auf gestiegene Anforderungen durch neue Aufgaben und insbesondere auf strukturelle Veränderungen zurückzuführen. Ein Rückgang des Ressourcenausgleichs aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA) sowie weniger Ausschüttungen der Nationalbank schlagen sich in den Kantonsfinanzen nieder. Der Kanton spürt die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise 2008, die sich mit Verzögerung in den Kantonsfinanzen niederschlägt.

Die PK begrüsst das dreigeteilte Sparprogramm des Regierungsrates. Durch Aufteilung in die Pakete 1 „Politik“, 2 „Verwaltung“ und 3 „NFA/Steuerfuss“ ist das Entlastungsprogramm ausgewogen, da verschiedene Kostenträger ihren Beitrag leisten. Ebenso sieht die PK die Notwendigkeit den Staatshaushalt nachhaltig mit Fr. 28 Mio. zu entlasten. Die PK ist der Meinung, dass es sinnvoll ist, dort zu sparen, wo tatsächlich Sparpotenzial besteht. Den Bereichen, wo eine reine Kostenverlagerung vom Kanton auf andere Kostenträger erfolgt, steht die PK grundsätzlich kritisch gegenüber, da es sich nicht um eine Sparmassnahme, sondern lediglich um eine Verlagerung handelt. Insbesondere ist damit zu rechnen, dass einige Gemeinden die Verlagerungskosten im Rahmen des Gemeindevoranschlags nicht kompensieren können und gezwungen sind, die Steuern zu erhöhen. Aus Sicht des Bürgers ist die Gesamtsteuerbelastung von Kanton und Gemeinde gemeinsam massgebend.

Die Bearbeitung der Vorlage wurde dadurch erleichtert, dass die parlamentarische Kommission die einleitend unter Ziffer A.2. aufgezählten Referenten gewinnen konnte, um verschiedene Aspekte des Entlastungsprogramms 2015 näher zu beleuchten. Die PK hat die wesentlichen Aspekte der Vorlage vertieft geprüft und unter Beiziehung der erwähnten Referenten die Hintergründe und Konsequenzen der einzelnen Massnahmen hinterfragt sowie nach weiteren Lösungsansätzen gesucht.

Das Paket 3 „NFA/Steuerfuss“ war nicht mehr Gegenstand der Diskussionen der PK, da im Rahmen des Voranschlags 2014 der Kantonsrat in der Sitzung vom 2. Dezember 2013 die vorgeschlagene Steuererhöhung um 0,2 Einheiten bereits beschlossen hat.



Die Kommission spricht sich einstimmig für ein Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates aus.

2. Detailberatung

2.1 Allgemeines

Die parlamentarische Kommission hat sich in der Detailberatung mit den einzelnen Massnahmen des Entlastungsprogramm 2015 befasst.

2.2 Detailberatung der einzelnen Massnahmen, Teil A des Pakets 1 „Politik“

Massnahme G00 – Steuererträge

Die Massnahme G00 setzt sich aus der Erhöhung des Steuersatzes der Gewinnsteuer für juristische Personen (JP), der Erhöhung der Mindeststeuer für JP und der Abschaffung des Skonto zusammen. Die PK begrüsst diese Massnahmen und teilt die Auffassung, dass neben den natürlichen Personen auch die juristischen Personen ihren Anteil zur Gesundung des Staatshaushaltes beizutragen haben.

Besteuerung juristische Personen

Die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf 6,5 Prozent gegenüber bisher 6,0 Prozent fällt moderat genug aus, um einen erheblichen Mehrertrag zu generieren und gleichzeitig den Spitzenplatz bei der Besteuerung von juristischen Personen im nationalen Vergleich nicht zu gefährden. In der PK wurde darüber diskutiert, ob der Gewinnsteuersatz weiter angehoben werden könnte, um den berechneten Mehrertrag weiter zu vergrössern. Die Mehrheit der PK vertritt die Meinung, dass eine zusätzliche Erhöhung des Gewinnsteuersatzes unter 7,0 Prozenten liegen sollte, da die psychologische Wirkung besser ist, wenn beim Steuersatz eine Sechs vor dem Komma steht. Eine Minderheit in der PK hat eine Erhöhung auf 6,99 Prozent beantragt. In der Diskussion innerhalb der PK wurde festgehalten, dass Appenzell Ausserrhoden mit einem Gewinnsteuersatz von aktuell 6,0 Prozent im gesamtschweizerischen Umfeld zu den attraktivsten Kantonen gehört. Ein starkes „Zugpferd“ sollte nicht geschwächt werden, weshalb der Gewinnsteuersatz nicht zu weit erhöht werden sollte. Ebenso erachtet es die Mehrheit als wichtig, dass der Kanton in Steuerfragen gegenüber der Wirtschaft als berechenbarer und verlässlicher Partner wahrgenommen wird, der im Bedarfsfall überlegt und nur moderate Anpassungen vornimmt. Im Ergebnis hat sich die PK mehrheitlich für die vom Regierungsrat beantragte Erhöhung des Steuersatzes der Gewinnsteuer JP auf 6,5 Prozent und gegen eine weitere Erhöhung ausgesprochen.

Kapitalsteuer juristische Personen

Die Mindeststeuer soll gemäss Entlastungsprogramm von Fr. 300 auf Fr. 700 erhöht werden. Diese Erhöhung der Mindeststeuer ist unbestritten. Die PK hat sich Überlegungen dazu gemacht, einen Schritt weiter zu gehen als der regierungsrätliche Antrag, damit diejenigen Firmen, die Verluste verbuchen und keine Steuern bezahlen, mit einer grösseren Mindeststeuer mehr an den Verwaltungsaufwand beitragen. In Rahmen der vertieften Abklärungen der PK stellte sich heraus, dass gegen 50% der juristischen Personen nur die Minimalsteuern bezahlen. Zusätzlich stellte die PK weitere Abklärungen an, um die Steuerbelastungen mit den umliegenden Kantonen vergleichen zu können.



Gemäss Antwort des Departements Finanzen präsentieren sich Mindeststeuer und Steuersatz JP wie folgt:

2013	Mindeststeuer	Steuersatz JP
Appenzell Ausserrhoden	Aktuell Fr. 300	6%
St. Gallen	Fr. 0 ab 2015 rund Fr. 850	12.56% (3.75% * 335%)
Thurgau	Fr. 100 Holding und Verwaltungsgesellschaften: Fr. 300)	11.16% (4% * 279% in Frauenfeld)
Appenzell Innerrhoden	Fr. 500	8%

In Anbetracht, dass unser Kanton beim Steuersatz für juristische Personen sehr attraktiv ist und dies auch im nationalen Vergleich die grössere Bedeutung hat, hat sich die PK dafür entschieden, im Gegenzug die Minimalsteuer noch weiter zu erhöhen.

Als Ergebnis der Detailberatungen folgt die PK mehrheitlich einem Antrag auf Erhöhung der Mindeststeuer auf Fr. 1'100. Eine Minderheit stellte den Antrag, die Mindeststeuer auf Fr. 800 zu erhöhen.

Die Mehreinnahmen belaufen sich gemäss Berechnung der PK auf rund Fr. 650'000 für den Kanton (45 %) und rund Fr. 790'000 für die Gemeinden (55 %). Als Berechnungsbasis hat die PK nur noch 1800 Firmen einbezogen, welche die Mindeststeuer bezahlen. Die Regierung ist in ihren Berechnungen davon ausgegangen, dass rund 60 Prozent der Firmen nur die Mindeststeuer bezahlen, was rund 2400 Firmen entspricht. Im Verlauf der vertieften Abklärungen wurde die Zahl der Firmen mit Mindeststeuer reduziert (45 bis 50 Prozent), weshalb die Zahl der Firmen für die Berechnungen auf 1800 Firmen reduziert und etwas vorsichtiger prognostiziert wurde. Der PK ist es ein Anliegen, im Rahmen der Transparenz die aktuellsten Zahlen als Berechnungsgrundlage zu verwenden.

Selbst bei einer möglichen Abwanderung einzelner juristischer Personen kann davon ausgegangen werden, dass Mehreinnahmen generiert werden können. Zudem ist mit einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes zu rechnen.

Skonto bei Steuerzahlung

Die Abschaffung des Skonto hat im System der Ausgleichszinsen an Bedeutung verloren. Dadurch, dass die Zahlungen, die aufgrund der vorläufigen Steuerrechnung bezahlt werden, zu Gunsten der steuerpflichtigen Person verzinst werden, besteht nach wie vor ein Anreiz, die Steuerrechnung früh zu bezahlen. Appenzell Ausserrhoden ist einer der wenigen Kantone, die noch einen Skonto kennen. Die PK spricht sich im Ergebnis einstimmig für die Streichung des Skonto aus.



Massnahme G01 – Betriebskostenbeiträge Volksschule

Diese Massnahme gab am meisten Anlass zur Diskussion. Auf der einen Seite machte die PK die Überlegung, dass ein Umlagern von Kosten auf die Gemeinden kein wirkliches Sparen sei, da andere Kostenträger für die entsprechenden Ausgaben aufkommen müssen. Auf der anderen Seite sollen die Gemeinden ganz nach dem Motto „Kanton und Gemeinden gemeinsam“ und unter Berücksichtigung der kantonalen Aufgabenentflechtung im Jahr 2008 ebenfalls einen Teil zu den Kosten beitragen.

Im Bereich Sekundarstufe vertritt die PK die Meinung, dass bei der Zusammenlegung und Konzentration der Oberstufenschulen Handlungsbedarf und Optimierungspotenzial besteht und deshalb die Kürzungen des Pro Kopf-Beitrags in diesem Bereich vertretbar ist. Die Reduktion des Betriebskostenbeitrages betrifft aber gemäss Berechnung alle Schüler der Volksschule, auch die Primarstufe inkl. Kindergarten. Um ein vertieftes Bild zu den Einsparungsmöglichkeiten der Gemeinden zu erhalten, forderte die PK das Departement Bildung mittels Fragebogen auf, die jeweiligen Sparmöglichkeiten aufzuzeigen. Die aufgezeigten Kostenreduktionen der Gemeinden lagen unter den Erwartungen des Entlastungspaketes. Bei den Primarschulen gelangt die PK zu Ansicht, dass die Sparmöglichkeiten bedeutend kleiner und die Spareffekte daher schwieriger einzuschätzen sind. Zudem erachtet es die PK als wichtig, dass die Primarschulen in den Gemeinden erhalten werden müssen. Auf der anderen Seite wird eine bestimmte Mindestzahl an Schülern benötigt, um eine Schule mit vertretbaren Kosten führen zu können.

Die PK möchte sich auf die 2. Lesung hin nochmals vertieft mit dem Thema Volksschule auseinander setzen. Zum einen hat die PK die Erwartung, die möglichen Handlungsfreiheiten der Gemeinden vertiefter beleuchten zu können. Auf der anderen Seite möchte sie die bestehenden Gesetzesvorgaben des Kantons auf kostenreduzierende Massnahmen hin prüfen.

Aus diesem Grund möchte die PK im Bereich Primarschule nicht die ganze vom Regierungsrat vorgeschlagene Kostenverlagerung durchführen. Die PK beantragt, dass die Kosten auf Primarschulstufe nur zur Hälfte überwält werden sollen.

Der Antrag des Regierungsrates sieht eine gestaffelte Kürzung des Pro Kopf-Beitrags je Lernende in Höhe von Fr. 150.– (2015), Fr. 350.– (2016) und Fr. 550.– (2017) vor. Die PK unterstützt das gestaffelte Vorgehen, um den Gemeinden die notwendige Zeit für Anpassungen einzuräumen. Da die PK noch nicht alle notwendigen Kostenreduktionen der Gemeinden im Volksschulbereich nachvollziehen kann, gelangt sie mehrheitlich zum Ergebnis, dass die Kürzung im Bereich Oberstufe gemäss Antrag des Regierungsrates vorgenommen werden soll, im Bereich der Primarstufe hingegen nur um die Hälfte des Betrages gekürzt werden soll.

Die finanziellen Auswirkungen und die Berechnungen der PK sind in der Beilage 2.1 ersichtlich.

Massnahme G02 – Finanzierung Sonderschulung

Bei dieser Massnahme ist vorgesehen, dass die Gemeinden anstelle der 25% von heute neu 50% an die Kosten für die Sonderschulung und Sonderschulmassnahmen beitragen sollen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates wird damit argumentiert, dass die Gemeinden in die Sondermassnahmen involviert sind, da Lehrpersonen und die politischen Vorgesetzten vor dem Beschluss einer Massnahme miteinbezogen werden.



Deshalb sollten die Gemeinden die Hälfte der Kosten der im Einzelfall notwendigen Sondermassnahmen mittragen.

Die Mehrheit der PK ist der Ansicht, dass Massnahme G02 eine reine Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden bewirkt und keine Kosteneinsparungen erzielt. Eine zentrale Steuerung der Sonderschulmassnahmen, wie sie heute bereits erfolgt, wird als sinnvoll erachtet. Die Mehrheit der PK hat sich nach mehrmaligen Beratungen und intensiven Diskussionen trotzdem dazu durchgerungen, der Kostenverlagerung des Regierungsrates zuzustimmen. Einerseits war ausschlaggebend, die gemeinsame Aufgabe der Sonderschule finanziell paritätisch aufzuteilen und andererseits die Gemeinden auch finanziell beim Entlastungspaket miteinzubeziehen.

Die Mehrheit der PK stimmt für die vom Regierungsrat beantragte Massnahme G02.

Massnahme G03 – Reduktion Kinderprämienverbilligung

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist in Appenzell Ausserrhoden im Bereich Familien und Kinder bewusst grosszügig ausgelegt worden. Alleinstehende erhalten weniger IPV als Familien mit vielen Kindern. Die PK sieht analog zum Regierungsrat in diesem Bereich ebenfalls Sparpotenzial. Mit einer Reduzierung der Prämienverbilligung für die Kinder von 100 Prozent auf 75 Prozent werden Familien mit Kindern bei gleichzeitiger Entlastung des Staatshaushaltes immer noch genügend begünstigt.

Im Rahmen der Detailberatung und unter Einbezug von zusätzlichen Unterlagen der AHV/IV-Ausgleichskasse hat sich die PK mit dem Berechnungsmechanismus der Prämienverbilligung auseinander gesetzt. Insbesondere die Berechnung der Richtprämie wurde hinterfragt und mit den umliegenden Kantonen verglichen. Im Unterschied zu den meisten Kantonen, welche nur den günstigsten Anbieter oder einige der günstigsten Anbieter der Grundversicherung für die Berechnung der Richtprämie einbeziehen, berechnet unser Kanton die Richtprämie als Durchschnittswert der zwei grössten und der vier günstigsten Anbietern.

Die PK kommt zur Schlussfolgerung, dass in unserem Kanton die zwei grössten Anbieter der Grundversicherung einen zu grossen und kostentreibenden Einfluss auf die Richtprämie haben. Dadurch können weniger Einwohner von der Prämienverbilligung profitieren und dem Kanton entstehen erhöhte Kosten. Der PK ist es bewusst, dass die Berechnung der Richtprämie nicht Gegenstand des Entlastungspaketes 2015 ist. Sie fordert den Regierungsrat aber trotzdem auf, sich der Berechnung der Richtprämie anzunehmen und dem Parlament eine Gesetzesanpassung vorzulegen.

Die Mehrheit der PK stimmt für die vom Regierungsrat beantragte Massnahme G03.

Massnahme G04 – Finanzierung ungedeckter Spitexkosten

Die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) wird durch die Gemeinden organisiert. Der Wegfall der kantonalen Defizitgarantie führt dazu, dass die Gemeinden die gesamten ungedeckten Kosten tragen müssen. Die Gemeinden haben ihre Spitexorganisationen teilweise zu überregionalen Verbänden



zusammengeschlossen. Gemäss Antrag des Regierungsrates sollen die Gemeinden die Spitexfinanzierung deshalb vollständig übernehmen.

Die PK vertritt mehrheitlich die Meinung, dass im Zuge der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) eine reine Aufgabe der Gemeinden ist – dies auch im Wissen, dass die Kosten in der Pflege in Zukunft weiter ansteigen werden. Aus diesem Grund ist die Defizitgarantie des Kantons nicht mehr gerechtfertigt.

Die Mehrheit der PK stimmt für die vom Regierungsrat beantragte Massnahme G04.

Massnahme G05 – Finanzierung Energieförderung

Unter Berücksichtigung der Sparnotwendigkeit im Kanton, kann die PK die Überlegungen des Regierungsrates nachvollziehen und unterstützt die Aufhebung der Zweckbindung der SAK Dividenden.

Die Mehrheit der PK stimmt für die vom Regierungsrat beantragte Massnahme G05.

Massnahme G06 – Umverteilung Motorfahrzeugsteuererträge

Diese Massnahme gibt in der PK wenig Anlass zur Diskussion. Die PK befürwortet die Umverteilung der Motorfahrzeugsteuererträge einstimmig.

Die PK stimmt für die vom Regierungsrat beantragte Massnahme G06.

2.3 Detailberatung des Gesetzes über die Entlastung des Staatshaushalts

Aus der Detailberatung der einzelnen Massnahmen ergeben sich in zwei Gesetzesartikeln Änderungsanträge der parlamentarischen Kommission gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates.

Schulgesetz (bGS 411.0)

– Art. 45 Abs. 3

Bei der Beratung von Massnahme G01 gelangte die PK zum Ergebnis, bei der Festlegung der Kantonsbeiträge für die Schulkosten nicht die ganze vom Regierungsrat beantragte Kürzung vorzunehmen. Die PK stellt daher den Antrag, dass die Kantonsbeiträge je Lernende wie folgt gekürzt werden sollen:

Antrag Regierungsrat	Antrag parlamentarische Kommission
3 Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt a) Fr. 2'310.- für das Jahr 2015; b) Fr. 2'110.- für das Jahr 2016; c) Fr. 1'910.- für das Jahr 2017.	3 Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt a) Fr. 2'360.- für das Jahr 2015; b) Fr. 2'230.- für das Jahr 2016; c) Fr. 2'100.- für das Jahr 2017.



Die finanziellen Auswirkungen und die Berechnungen sind aus Beilage 2.1 ersichtlich.

– **Art. 46a Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

In dieser Bestimmung geht es um die Reduktion des Kantonsbeitrags der Kosten für Massnahmen der Sonderschulung. Die Gemeinden sollen sich neu mit 50 Prozent an den Kosten beteiligen, anstatt 25 Prozent wie bisher. Aufgrund der Ergebnisse der Detailberatung der Massnahme G02 stellt die PK bei dieser Bestimmung keinen Änderungsantrag.

Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2)

– **Art. 2 Abs. 1**

Bei Massnahme G06 soll die Zweckbindung des Ertrags der kantonalen Strassenverkehrssteuern zugunsten der Strassenrechnung von 45 Prozent auf 40 Prozent reduziert werden. Die PK nimmt diese Massnahme zur Kenntnis und stimmt einstimmig für den Antrag des Regierungsrates.

Steuergesetz (bGS 621.11)

– **Art. 77 Abs. 1**

Die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 6 auf 6,5 Prozent wird durch eine Mehrheit der PK begrüsst. Da der Kantonssteuerfuss für natürliche Personen erhöht wurde, ist es solidarisch, wenn die Steuern für juristische Personen ebenfalls erhöht werden. Eine Erhöhung um 0,5 Prozentpunkte ist moderat genug, um die Unternehmenssteuerstrategie des Regierungsrates nicht zu gefährden.

– **Art. 90 Abs. 1**

Die Mindeststeuer für juristische Personen soll gemäss Antrag des Regierungsrates von Fr. 300 auf Fr. 700 erhöht werden. Die PK hat darüber diskutiert, die Mindeststeuer weiter als der Regierungsrat zu erhöhen. In der Detailberatung der Massnahme G00 fand der Antrag auf Erhöhung der Mindeststeuer auf Fr. 1'100 eine Mehrheit.

Die PK stellt im Ergebnis folgenden Änderungsantrag:

Antrag Regierungsrat	Antrag parlamentarische Kommission
<p>Art. 90 II. Steuerberechnung</p> <p>1 Die Kapitalsteuer beträgt für:</p> <p>a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 700.-;</p> <p>b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 700.-.</p>	<p>a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 1'100.-;</p> <p>b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 1'100.-.</p>



– **Art. 208 Abs. 3**

Die Aufhebung des Skonto wird durch die PK als vertretbar erachtet, da mit dem System der Ausgleichszinsen weiterhin ein Anreiz zur frühen Bezahlung der vorläufigen Steuerrechnung vorhanden ist. Die PK stimmt einstimmig für diese Massnahme.

Energiegesetz (bGS 750.1)

– **Art. 18a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

Die PK stellt aufgrund der Detailberatung zu Massnahme G05 keinen Änderungsantrag.

EG zum SVG (bGS 761.11)

– **Art. 6a Abs. 2 (geändert)**

Siehe die Ausführungen zum Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Die PK begrüsst Massnahme G06 und stellt keinen Änderungsantrag.

Gesundheitsgesetz (bGS 811.1)

– **Art. 3 Abs. 3 (aufgehoben)**

– **Art. 4 Abs. 1 (geändert)**

Die PK steht der Streichung von Kosten für die spitalexterne Kranken- und Gesundheitsversorgung (Spitex) grundsätzlich kritisch gegenüber. Der Streichung der Defizitgarantie kann die PK nach den Beratungen zu Massnahme G04 dennoch zustimmen. Im Ergebnis stellt die PK keinen Änderungsantrag.

EG zum KVG (bGS 833.14)

– **Art. 11 Abs. 2 (geändert)**

Aufgrund der Beratungen zu Massnahme G05 stellt die PK keinen Änderungsantrag.



2.4 Beratung der Massnahmen Teil B des Pakets 1 „Politik“

Die Anträge zu den Massnahmen R01 sowie V01 bis V13 liegen im Kompetenzbereich des Regierungsrates. Die PK hat diese Massnahmen trotzdem diskutiert – dies auch im Wissen, dass die meisten Massnahmen im Rahmen des Voranschlages dem Parlament vorgelegt werden.

Die PK nimmt erfreut zu Kenntnis, dass es sich im Teil B weitgehend um effektive Einsparungen handelt und nicht nur um Kostenverschiebungen. Die PK unterstützt in Anbetracht der Kantonsfinanzen die Stossrichtung und den Einbezug der verschiedenen Sparbereiche.

Durch den Wegfall der Nationalbankerträge erwartet die PK von der Regierung, dass ein Teil der Kompensationen in diesem Bereich aufgefangen wird. Die PK wünscht auf die zweite Lesung des Entlastungsprogramms einen überarbeiteten Vorschlag im Teil B, der mindestens um Fr. 0,5 Mio. höher ausfällt. Die PK verzichtet zum heutigen Zeitpunkt bewusst auf einen eigenen Vorschlag, da die Antragskompetenz für diese Voranschlagspositionen beim Regierungsrat liegt.

Die PK erwartet auf die zweite Lesung des Entlastungsprogrammes einen überarbeiteten Vorschlag im Teil B, der mindestens um Fr. 0,5 Mio. höhere Einsparungen ausweist.

2.5 Beratung der Aufgabenüberprüfung (AÜP 15/16) des Pakets 2 „Verwaltung“

Die PK hat keine ergänzenden Informationen zum Vorgehen oder zum aktuellen Stand der Arbeiten. Es ist der PK auch bewusst, dass es sich hier um eine verwaltungsinterne Aufgabenüberprüfung handelt. Die PK erachtet dieses Vorgehen als richtig und wichtig, um den Staatshaushalt finanziell nachhaltig zu entlasten. Es darf bei der Makro- und Mikroanalyse keine Tabuthemen geben.

Die PK erwartet auf die zweite Lesung hin einen Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten. Es geht der PK dabei nicht um eine Einflussnahme, sondern einzig und allein um die Sicherstellung, dass die geforderten Sparziele nachhaltig erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang möchte die PK nochmals auf die ausbleibenden Nationalbankerträge von rund Fr. 4 Mio. hinweisen. Die PK hat die Erwartung an die Regierung, dass im Paket 2 „Verwaltung“ alles daran gesetzt wird, den maximal möglichen Einsparungsbetrag anzustreben. Durch die fehlenden Nationalbankerträge reichen die Vorgaben von Fr. 7 Mio. nach Ansicht der PK nicht mehr aus. Die PK erwartet, dass die fehlenden Nationalbankerträge einerseits, wie bereits unter 2.4 Teil B erwähnt, durch Erhöhung von Fr. 0,5 Mio. im Teil B und andererseits durch eine Erhöhung im Bereich Verwaltung kompensiert werden.



3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Detailberatung

Die PK sieht in der Totalbilanz im Paket 1 „Politik“ mit einer Entlastung des Staatshaushaltes ab dem Jahr 2017 von rund Fr. 14,3 Mio. als erfüllt.

Die PK legte die Schwergewichte etwas anders als der Regierungsrat. Einerseits beantragt die PK eine Erhöhung der Mindeststeuern für juristische Personen deutlich, was zu Mehreinnahmen auf Seiten Kanton und Gemeinden führen wird. Andererseits werden die Gemeinden stufenweise nur bis rund Fr. 4 Mio. Mehrkosten eingebunden. Dies ist eine Entlastung der Gemeinden von etwas mehr als Fr. 1,3 Mio.

Trotz der Entlastung der Gemeinden hat die PK die deutliche Erwartung, dass die Reform der Oberstufe zügig an die Hand genommen wird und die Mehrbelastung nicht in Form von Steuererhöhungen an die Steuerzahler weitergeleitet wird. Die PK wird sich auf die zweite Lesung hin nochmals vertieft mit den Sparmöglichkeiten im Volksschulbereich auseinandersetzen.

Zusätzlich erwartet die PK von der Regierung eine Erhöhung der Einsparungen im Teil B um mindestens Fr. 0,5 Mio. sowie im Bereich Verwaltung eine deutliche Erhöhung der Sparziele, um die fehlenden Nationalbankerträge zu kompensieren.

Zusätzlich sieht die PK einen Handlungsbedarf bei der Berechnung der Richtprämie für die Prämienverbilligungen. Die PK fordert die Regierung auf, die notwendigen Massnahmen einzuleiten.

Die PK beantragt einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

Bei den Schlussabstimmungen war ein PK-Mitglied krankheitshalber abwesend.



Folgende Anpassungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates werden vorgeschlagen:

Vorlage des Regierungsrates (rot)	Anträge der PK (blau)
1. Gesetz über Schule und Bildung (bGS 411.0)	
Art. 45 Kantonsbeiträge a) Öffentliche Volksschulen 1 (unverändert) 2 (unverändert). 3 Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt: a) Fr. 2'310.- für das Jahr 2015; b) Fr. 2'110.- für das Jahr 2016; c) Fr. 1'910.- für das Jahr 2017. Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat. 3bis (unverändert) 4 (unverändert)	 3 Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt: a) Fr. 2'360.- für das Jahr 2015; b) Fr. 2'230.- für das Jahr 2016; c) Fr. 2'100.- für das Jahr 2017. Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.
3. Steuergesetz (bGS 621.11)	
Art. 90 II. Steuerberechnung 1 Die Kapitalsteuer beträgt für: a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 700.-; b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 700.-.	 a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 1'100.-; b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 1'100.-.



C. Auswirkungen

1. Finanziell

Die finanziellen Entlastungen aus dem Paket 1 „Politik“ betragen für den Kanton ab dem Jahr 2017 von rund Fr. 14,3 Mio.

Die Gemeinden werden stufenweise bis ins Jahre 2017 um rund Fr. 4 Mio. Mehrkosten belastet.

Zusammen mit der vom Kantonsrat im Dezember 2013 bereits beschlossenen Steuerfusserhöhung von 0,2 Einheiten (Fr. 7 Mio.) und einer erfolgreichen Aufgabenüberprüfung von Seiten der Verwaltung (mind. Fr. 7 Mio.) werden die jährlichen Entlastungen des Kantonshaushalts in der Höhe von Fr. 28 Mio. möglich.

Die Mindereinnahmen durch den Wegfall der Nationalbankerträge müssen gemäss PK noch durch ergänzende Massnahmen im Bereich Paket 1 „Politik“ Teil B und aus den Bereich Paket 2 „Verwaltung“ kompensiert werden.

2. Personell

Die personellen Konsequenzen sind von der Regierung auf die zweite Lesung hin aufzuzeigen.

D. Anträge der parlamentarischen Kommission

Die vorberatende parlamentarische Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über die Entlastung des Staatshaushalts mit den von der PK vorgeschlagenen Änderungen
 - Anpassung der Beträge in Art. 45 des Gesetzes über Schule und Bildung (bGS 411.0)
 - Anpassung der Mindeststeuer in Art. 90 des Steuergesetzes (bGS 621.11)gemäss Zusammenfassung in Ziffer B.3
in 1. Lesung zuzustimmen.

Für die parlamentarische Kommission:

Edgar Bischof, Präsident

Beilagen

- 2.1 Massnahme G01 Betriebskostenbeitrag Volksschule
- 2.2 Entlastungsmassnahmen Paket 1 „Politik“, Auswirkungen der Anträge der PK
- 2.3 Gesetzestext synoptische Darstellung